

# **ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG für die Angestellten der Bergwerke und eisenerzeugenden Industrie Österreichs**

gemäß § 22 des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte der Industrie vom 1.11.1984, abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Bergwerke und eisenerzeugenden Industrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, andererseits.

## **§ 1. Geltungsbereich**

Der Zusatzkollektivvertrag gilt

- a) räumlich: für alle Bundesländer der Republik Österreich;
- b) fachlich: für alle Mitgliedsfirmen des Fachverbandes der Bergwerke und eisenerzeugenden Industrie Österreichs (ausgenommen Österreichische Salinen AG). Für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch anderen als dem vertragsschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;
- c) persönlich: für alle Angestellten, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1.11.1984 anzuwenden ist.



## **§ 2. Verwendungsgruppenschema**

In folgenden Verwendungsgruppen werden die jeweiligen Berufsbeispiele im Verwendungsgruppenschema gemäß §19 des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte der Industrie vom 1.11.1984 wie folgt ergänzt:

### **Verwendungsgruppe I**

Technische Angestellte:  
"Stoffprüfer in chemischen Laboratorien, die einfache, schematische Analysen durchführen."

### **Verwendungsgruppe II**

Technische Angestellte:  
"Stoffprüfer wie unter I, jedoch mit Beherrschung von Reihenanalysen von acht bis zehn der häufigsten Elemente oder Tätigkeit im Schnell-Labordienst."

### **Verwendungsgruppe III**

Technische Angestellte:  
"Stoffprüfer (Chemie) und Schnell-Laboranten im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieser Verwendungsgruppe,  
Stoffprüfer (Physik) mit umfassender Erfahrung, die das Ergebnis ihrer Tätigkeit selbständig

auswerten,  
Metallographen."

#### **Verwendungsgruppe IV**

Technische Angestellte:

"Betriebsassistenten im Bergbau und in der Hüttenindustrie,  
Markscheiderassistenten mit Hochschulbildung,  
Markscheider mit Hochschulbildung,  
Chemiker,  
Sachbearbeiter mit Entwicklungsaufgaben,  
Härtetechniker im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieser Verwendungsgruppe."

#### **Verwendungsgruppe V**

Technische Angestellte:

"Leiter von Werkschulen mit Öffentlichkeitsrecht,  
Stellvertreter von Angestellten der Verwendungsgruppe VI,  
Leiter der Markscheiderei mit Hochschulbildung,  
Obermarkscheider mit Hochschulbildung,  
Betriebsleiter von Abteilungen und Betrieben mit mehr als 30 Dienstnehmern (in einer Schicht),  
Betriebsingenieure im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieser Verwendungsgruppe,  
leitende Chemiker."

#### **Verwendungsgruppe VI**

"Leiter (Vorstand) der Versuchsanstalt,  
Betriebsleiter von Produktionsabteilungen und Betrieben ab 50 Dienstnehmern (in einer Schicht)  
in der Hüttenindustrie,  
Bergbaubetriebsleiter mit mehr als 150 Dienstnehmern (in einer Schicht),  
leitende Chemiker mit mehr als 30 dem Laboratorium unterstehenden Dienstnehmern,  
Leiter der Stahltechnologie,  
Leiter der Qualitätsauswertung."

Für obigen Geltungsbereich gilt folgendes Meistergruppenschema:

#### **GRUPPE MEISTER - STEIGER**

Meister bzw. Steiger sind Angestellte, die eine anordnende, anweisende oder beaufsichtigende Tätigkeit ausüben. Sie verteilen die ihnen zugewiesenen Arbeiten an die ihnen unterstellten Arbeitnehmer und sorgen für die gewissenhafte und richtige Ausführung der Arbeiten. Die Meister bzw. Steiger tragen die Verantwortung für die Leistung der ihnen unterstellten Arbeitnehmer.

#### **Verwendungsgruppe St I, M I**

Tätigkeitsmerkmale:

Aufsichtsangestellte mit Beaufsichtigungs- und Anweisungsbefugnis für eine Gruppe von Arbeitern mit Verantwortung für das übertragene Aufgabengebiet.

Erforderlich ist:

eine abgeschlossene Lehrzeit bzw. eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit als Arbeiter im gleichen Arbeitsgebiet.

Bergbau St I:

z. B. Grubenaufseher,

Hütte M I:

Hilfsmeister,

Betriebsaufseher,  
Hilfssteiger,  
Hilfsmeister.

Betriebsaufseher.

Monatlicher Mindestgrundgehalt: Siehe Gehaltsordnung!

### **Verwendungsgruppe St II, M II**

Tätigkeitsmerkmale:

Steiger oder Meister mit Beaufsichtigungs- und Anweisungsbefugnis mit fachlicher Verantwortung für die unterstellte Arbeitsgruppe.

Erforderlich ist:

eine mit Erfolg abgeschlossene anerkannte Fachschule (viersemestrige Abendschulen der Kammern oder anderer öffentlicher Institutionen mit Öffentlichkeitsrecht); in Ausnahmefällen eine mindestens fünfjährige praktische Berufserfahrung als Facharbeiter oder in Bereichen, wo es keine Lehrberufe gibt, als angelernter Arbeiter.

Bergbau St II:

Hütte M II:

z. B. Steiger,  
Grubenvorsteher 2. Klasse,  
Aufseher, die Steigerdienste  
verrichten,  
Maschinen- und Elektrosteiger  
2. Klasse,  
Markscheidergehilfen,  
Meister über Tag, wie bei M II.

Meister.

Monatlicher Mindestgrundgehalt: Siehe Gehaltsordnung!

### **Verwendungsgruppe St III, M III**

Tätigkeitsmerkmale:

Steiger oder Meister mit Anordnungs- und Aufsichtsbefugnis mit verantwortlicher Einflussnahme auf ein größeres Aufgabengebiet als jenes der Verwendungsgruppe St II bzw. M II.

Erforderlich ist:

eine abgeschlossene Berufsausbildung als Steiger bzw. Werkmeister (Berg- und Hüttenschule, Werkmeisterschule); in Ausnahmefällen eine mindestens fünfjährige Steiger- oder Meistertätigkeit in der Verwendungsgruppe St II bzw. M II.

Bergbau St III:

Hütte M III:

z. B. Reviersteiger,  
Grubenvorsteher 1. Klasse,  
Maschinen- und Elektrosteiger  
1. Klasse,  
Hutleute,  
Markscheider ohne Hochschul-  
bildung,

Meister mit einem größeren  
Aufgabengebiet als jenem der  
Verwendungsgruppe M II.

Meister über Tag, wie bei M III.  
Monatlicher Mindestgrundgehalt: Siehe Gehaltsordnung!

### **Verwendungsgruppe St IV, M IV**

Tätigkeitsmerkmale:

Obersteiger oder Obermeister mit selbständiger und verantwortlicher fachlicher Führung mehrerer kleiner Abteilungen oder einer großen Betriebsabteilung, denen mehrere Steiger oder entweder ein Meister der Gruppe M III oder mehrere der Gruppen M II unterstellt sind.

Erforderlich ist:

eine abgeschlossene Berufsausbildung als Steiger bzw. Werkmeister (Berg- und Hüttenschule, Werkmeisterschule); in Ausnahmefällen eine mindestens fünfjährige Steiger- oder Meistertätigkeit in der Verwendungsgruppe St III bzw. M III.

Bergbau St IV:

z. B. Obersteiger,  
Oberhutleute,  
Obermarkscheider ohne  
Hochschulbildung,  
Schichtmeister,  
Obermeister wie bei M IV.

Hütte M IV:

Obermeister.

Monatlicher Mindestgrundgehalt: Siehe Gehaltsordnung!



## **§ 3. Bezüge der Aufsichtsorgane**

Für obigen Geltungsbereich lautet § 17 des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte der Industrie wie folgt (gültig in dieser Fassung ab 1.8.1950):

"§ 17. Bezüge der Aufsichtsorgane

Die Bezüge der Angestellten, deren Tätigkeit vorwiegend und regelmäßig in der Beaufsichtigung, Führung und Anweisung von Arbeitergruppen besteht, wie Aufseher, Werkmeister, Steiger, Montageleiter und dergleichen (nicht aber untergeordnete Aufsichtspersonen), müssen den kollektivvertraglichen oder tariflichen Spitzenlohn (nicht Akkordlohn) der höchsten ihnen unterstellten Arbeiterkategorien übersteigen:

Verwendungsgruppe St I und M I um 15%

Verwendungsgruppe St II und M II um 20%

Verwendungsgruppe St III und M III um 25%

Verwendungsgruppe St IV und M IV um 25%

Der Bezug der Meister, Steiger, Montageleiter, Obermeister und Obersteiger muss mindestens den Akkordrichtsatz bzw. Gedingerichtlohn der unterstellten Arbeiter erreichen."



## **§ 4. Geltungsdauer**

1. Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt am 1.11.1984 in Kraft.

2. Der Zusatzkollektivvertrag kann von beiden Teilen unabhängig vom Rahmenkollektivvertrag für die Angestellten der Industrie unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

3. Während der Kündigungsfrist sollen Verhandlungen wegen Erneuerung bzw. Abänderung dieses Zusatzkollektivvertrages geführt werden.



## **§ 5. Bisherige Regelungen**

Mit dem Inkrafttreten dieses Zusatzkollektivvertrages treten alle vor dem 31.10.1984 für obigen Geltungsbereich bestehenden kollektivvertraglichen Sonderregelungen, betreffend das Verwendungsgruppenschema und die Bezüge der Aufsichtsorgane, außer Kraft.

Wien, am 1. November 1984